

## Unterrichtung

Hannover, den 11.06.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

#### Mehr Polizei auch ohne mehr Personal!

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 2 der Anlage zu Drs. 17/6664)

Antwort der Landesregierung vom 10.03.2017 - Drs. 17/7603

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (II Nr. 4 a der Anlage zu Drs. 18/437 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport über die Ergebnisse seiner Organisationsuntersuchung zur Bestandsaufnahme des Personaleinsatzes für Stabsaufgaben in den Flächenbehörden der Landespolizei und die entwickelten Maßnahmen bis zum 30.06.2018 berichtet.

Antwort der Landesregierung vom 11.06.2018

Die Polizeibehörden berichteten auf Basis einer vorgefertigten Erhebungsmatrix des Landespolizeipräsidiums (LPP) über ihren aktuellen Personaleinsatz in den verschiedenen Aufgabenbereichen. Die Daten wurden in Vollzeiteinheiten (VZE) erhoben, um eine Aussage über die tatsächlich eingesetzte „Arbeitskraft“ treffen zu können. Durch Anlegung des eigens entwickelten Stabsaufgabenbegriffes konnten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vollzugs- und Verwaltungs- sowie Tarifpersonal Auffälligkeiten/Besonderheiten im Vergleich der einzelnen Behörden beschrieben sowie Veränderungs- und Handlungsbedarfe identifiziert werden.

Im Ergebnis wird zwischen Freisetzungsmöglichkeiten und Reduzierungsmöglichkeiten in den Bereichen Vollzugs- sowie Verwaltungs- und Tarifpersonal unterschieden. Freisetzung bedeutet, dass bislang durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte besetzte Dienstposten mit vollzugsferneren Aufgaben künftig durch Verwaltungsbeamtinnen und -beamte oder Tarifbeschäftigte besetzt werden können. Die auf diesen Dienstposten bisher eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (oder entsprechende Vollzeitäquivalente) stehen damit wieder für originäre Vollzugstätigkeiten zur Verfügung und tragen so zur Entlastung im Bereich der polizeilichen Exekutivaufgaben bei.

Zusätzlich erfolgte eine Betrachtung verschiedener Umsetzungszeiträume:

- Zeitraum 1: kurz- und mittelfristige Veränderungen im Zeitraum 2017 bis 2021

und

- Zeitraum 2: langfristige Veränderungen bis 2025.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2025 werden ca. 151 Freisetzungsmöglichkeiten identifiziert. Darüber hinaus wird ein Reduzierungspotenzial von etwa 78 VZE festgestellt. Hiervon entfallen ca. 48 VZE auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte und 30 VZE auf Verwaltungsbeamtinnen oder -beamte bzw. Tarifpersonal.

Im Zeitraum der kurz- und mittelfristigen Veränderungsmöglichkeiten ergeben sich für das Vollzugspersonal gut 81 VZE Freisetzungen sowie ca. 38 VZE Reduzierungen und knapp neun Reduzierungsmöglichkeiten im Bereich der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten oder Tarifbeschäftigten. Im langfristigen Zeitraum bis 2025 werden für das zur Stabsaufgabenwahrnehmung eingesetzte Vollzugspersonal ein Freisetzungspotenzial von ca. 70 VZE hergeleitet und Reduzierungsmöglichkeiten in Höhe von elf VZE festgestellt. Im Bereich der Verwaltungsbeamtinnen und -beamten

oder Tarifbeschäftigten werden für den benannten Zeitraum 21 Reduzierungsmöglichkeiten benannt.

Das Ergebnis der Untersuchung „Personaleinsatz für Stabsaufgaben in den Flächenbehörden der Polizei Niedersachsen“ identifiziert ein Potenzial von über 200 VZE an Freisetzungsoptionen. Die Flächenbehörden tragen in verschiedenen Größenordnungen zu diesem Ergebnis bei. Dies folgt aus der Verantwortung der Polizeidirektionen für die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben in ihren, auch von regionalen Rahmenbedingungen geprägten, räumlichen Zuständigkeitsbereichen, ihren Schwerpunktsetzungen, insbesondere für den Einsatz des zugewiesenen Personals, sowie ihren unterschiedlichen Ausgangslagen für diese Organisationsuntersuchung.

Die Behörden sind nun beauftragt, die jeweils mit ihnen konsentierten Planungswerte in umsetzbare Maßnahmenpläne zu überführen. Die Maßnahmenumsetzung wird kontinuierlich evaluiert. Es erfolgt zukünftig eine jährliche Berichterstattung der Behörden an das LPP mit einer Bilanzierung der eigens erstellten Maßnahmenpläne. Nach Beendigung festgelegter Betrachtungszeiträume werden sich erneute Datenerhebungen für die Behörden anschließen.

Die erhaltenen Werte sind als Planwerte zu verstehen. Je weiter sich der Umsetzungszeitraum in der Zukunft befindet, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Planwerte über die Zeit verändern werden. Beispielsweise kann das Hinausschieben individueller Ruhestände ebenso zu einer Veränderung der Planwerte führen wie das Hinzukommen oder der Wegfall von Aufgaben.

Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen richtet sich folglich nach den jeweils geltenden personalwirtschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten der jeweiligen Behörden und des LPP. Neben den dargestellten polizeiinternen Rahmenbedingungen richtet sich die Realisierung der Freisetzungsmöglichkeiten auch nach haushalterischen Vorgaben.

Die Polizei ist seit Jahren bestrebt, den Polizeivollzugsdienst von vollzugsfernen Aufgaben zu entlasten. Durch den Doppelhaushalt 2017/2018 wurden z. B. 90 Freisetzungsmöglichkeiten für die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen bereitgestellt; 61 Freisetzungsmöglichkeiten betreffen hierbei die Flächenbehörden. Über den Nachtragshaushalt 2018 folgen weitere 20 Freisetzungsoptionen für die Landespolizei Niedersachsen. Sämtliche Möglichkeiten wurden bzw. werden bis zum Ende des Jahres 2018 durch die Flächenbehörden umgesetzt. Sofern im Haushalt weitere Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. Stellen für die Freisetzung von Vollzugspersonal zur Verfügung stehen handelt die Polizeiorganisation schnell und flexibel. Darüber hinaus erzeugt der anstehende Personalaufwuchs der Polizei (u. a. Nachtragshaushalt 2018) zusätzlichen administrativen Aufwand. Dies kann dazu führen, dass die aktuell identifizierten Reduzierungsmöglichkeiten verringert werden.

(Verteilt am 02.07.2018)